

WEGLEITUNG ZUR VERORDNUNG

ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

1. November 2016

INHALTSVERZEICHNIS WEGLEITUNG (neu)

		Seite
Art. 1	Zeitpunkt der Bestattung	2
Art. 2	Anzeigepflicht	2
Art. 3	Vorbereitung der Bestattung	2
Art. 4	Grabmasse	3
Art. 5	Familiengrab	3
Art. 6	Reihen-Erdgrab	3
Art. 7	Urnengemeinschaftsgrab (Rondell)	3
Art. 8	Urnenhain	3
Art. 9	Aschengrab	3
Art. 10	Grabfeld für Urnen ohne Namensnennung	4
Art. 11	Urnen	4
Art. 12	Grabunterhalt	4
Art. 13	Grabmäler	4
Art. 14	Bepflanzung	5

WEGLEITUNG ZUR FRIEDHOFVERORDNUNG

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Wegleitung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter. (neu)

Gestützt auf Art. 1 der Friedhof- und Bestattungsverordnung regelt der Gemeinderat Bonstetten die Details in einer Wegleitung.

Art. 1 Zeitpunkt der Bestattung

Öffentliche Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden ausschliesslich von Montag bis Freitag statt, stille Bestattungen während des Elfruhr- oder Vesperläutens (Sommer 15 Uhr, Winter 16 Uhr).

Die Bestattung erfolgt in der Regel frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes. Sie kann vor deren Ablauf erfolgen, wenn der Bezirksarzt dies aus gesundheitspolizeilichen Gründen anordnet. Der Leiter des Bestattungsamtes setzt in Absprache mit den Angehörigen den Zeitpunkt fest.

Das Öffnen und Schliessen der Gräber sowie die Beisetzung von Särgen und Aschenurnen ist den Gemeindeangestellten übertragen.

Das Grabgeläute ist mit den jeweiligen Pfarrämtern abzusprechen.

Der Friedhof ist täglich für den allgemeinen Besuch geöffnet. Es gelten folgende Öffnungszeiten:

- vom 1. April bis 30. September 07.00 Uhr - 21.00 Uhr
- vom 1. Oktober bis 31. März 07.30 Uhr - 19.00 Uhr

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 2 Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Jeder Todesfall auf Gemeindegebiet Bonstetten ist umgehend dem Bestattungsamt zu melden.

Art. 3 Vorbereitung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind zwischen den Angehörigen und dem Leiter des Bestattungsamtes zu vereinbaren. Auf die Wünsche der Hinterbliebenen wird – unter Berücksichtigung der geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften und Verordnungen – so weit als möglich eingegangen.

Erbbestattungen werden ausnahmslos ohne Leichengeleit durchgeführt.

Art. 4 Grabmasse

Die Grabmasse richten sich nach dem jeweiligen Gräberplan.

Art. 5 Familiengrab

Familiengräber werden an Einwohner und Gemeindebürger gegen eine einmalige Gebühr von CHF 180.00 pro m² oder Teil eines solchen vergeben. Ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Interessenten, die nicht GemeindebürgerInnen sind, haben einen Zuschlag von 50% zu entrichten.

Art. 6 Reihen-Erdgrab

Mit der definitiven Bepflanzung des Grabes ist wegen der Setzung der Erdmasse ein Jahr zuzuwarten.

Art. 7 Urnengemeinschaftsgrab (Rondell)

Beim Urnengemeinschaftsgrab ist weder individuelle Bepflanzung noch persönlicher Schmuck zulässig.

Die Beschriftung mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr erfolgt mit Bronzebuchstaben auf der Umrandung; diese Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Sobald das Urnengemeinschaftsgrab voll belegt ist, finden darin bis nach Ablauf der Liegefristen keine Bestattungen mehr statt.

Art. 8 Urnenhain

Im Urnenhain können in einem Grabfeld bis zu vier Urnen einer Familie beigesetzt werden. Es werden ausschliesslich lösliche, 100% biologisch abbaubare Urnen verwendet.

Im Urnenhain ist weder individuelle Bepflanzung noch persönlicher Schmuck zulässig. Ausgenommen sind Blumen in Steckvasen.

Die Beschriftung mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr erfolgt mit Bronzebuchstaben auf einer Sandsteinplatte. Die Kosten für Grabplatte, Beschriftung und Anteil am Unterhalt der Grabstelle werden den Angehörigen pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschale wird vom Gemeinderat entsprechend den anfallenden Kosten festgesetzt.

Art. 9 Aschengrab (Name gekürzt von Aschengemeinschaftsgrab)

Im **Aschengrab** innerhalb des Rondells des Urnengemeinschaftsgrabes wird die Asche des Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Für den Transport resp. die Beisetzungszeremonie wird eine Wechselurne bereitgestellt.

Die Beschriftung mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr erfolgt in Form eines Metallschildes auf einer Sandsteinstele im Umkreis des Rondells. Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 10 Grabfeld für Urnen ohne Namensnennung

Im Belegungsplan wird ein Grabfeld für Urnen ohne Namensnennung ausgeschieden. Die Grabstellen werden nicht markiert.

Art. 11 Urnen

Die Gemeinde stellt neben der bisher üblichen Tonurne auch (die für den Urnenhain obligatorischen) ÖKO-Urnen zur Verfügung.

Art. 12 Grabunterhalt

Die Hinterbliebenen (Erben) sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen in Ordnung zu halten. Der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags mit einem Gärtner oder der Zürcher Kantonalbank ist möglich. Kommen die Angehörigen dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst der Leiter des Bestattungsamtes den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zu Lasten der Angehörigen. Sind keine Angehörigen ausfindig zu machen, trägt die Gemeinde die Kosten für eine einfache Bepflanzung.

Wird eine Urne auf Wunsch der Angehörigen aus dem Urnen-Reihengrab exhumiert, so ist die Pflege des leeren Grabes bis zur Aufhebung des Grabfeldes zu gewährleisten bzw. für diese Zeit ein Pflegevertrag abzuschliessen.

Pflanzen, welche die Grabmäler überragen oder in ihrer Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Wird diesem Auftrag nach schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen, werden die Arbeiten vom Friedhofgärtner oder dem Gemeindepersonal unter Kostenfolge für die Angehörigen zurück geschnitten bzw. entfernt.

Art. 13 Grabmäler

Jedes Grab erhält von der Gemeinde auf den Zeitpunkt der Bestattung hin ein einheitliches Grabkreuz, welches später durch ein persönlich gestaltetes Grabzeichen zu ersetzen ist. Mit Ausnahme des Grabfeldes für Urnen ohne Namensnennung werden alle Gräber mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr der Beigesetzten bezeichnet.

Für die Errichtung von Grabzeichen sowie für Grabmaländerungen (ausgenommen Zusatz-Inschriften) ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Ein Grabmal soll persönlich gestaltet sein, den ästhetischen Anforderungen des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten zu einem Grabmal sind dem Bestattungsamt zu Händen des Gemeinderates zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen unter Angabe des Auftraggebers, des Erstellers, des Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung und Masse. Ergänzend können Materialmuster, Ausführungszeichnungen, Schriftentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle auf Kosten des Auftraggebers verlangt werden. Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder nicht bewilligt wurden, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Grabmäler aus Stein dürfen ab Boden folgende Masse erreichen:

	Höhe	Breite	Stärke
A + C	90 cm	50 cm	12-20 cm
B	70 cm	45 cm	10-16 cm
Liegende Platten:	60 cm	45 cm	06-15 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien figürlichen Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, geschweiftem oder rundem Kopf max. 20 cm überschritten werden, bei Kreuzen die Maximalbreite um 5 cm. Filigran wirkende Holz- oder Schmiedeeisenwerke dürfen die Höhe um 20 cm, die Breite um 5 cm überschreiten.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Familiengräber

Für die Masse und Stellung des Grabmals sind Lage und Grösse des Grabplatzes massgebend. Die Gestaltung ist mit dem Werkpersonal zu vereinbaren. Es gelten folgende allgemeine Richtlinien (Höchstmasse):

	Höhe	Breite	Stärke
- bei horizontalem Abschluss	110 cm	80% der Grabbreite	20 cm
- Plastiken, Kreuze, Stelen	180 cm	80%	20 cm
- Liegende Platten	120 cm	60 cm Breite	10 cm

Die Grabzeichen sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf geeigneten Natursteinsockeln stehen, die eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

Zur Erstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zulässig: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

Im Hinblick auf eine ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Tuff- und Lavasteine, Beton- und Kunststeine, Findlinge, unbehauene Steinblöcke und Felsformen.
- Aussereuropäische Steine und Hölzer, wenn sie die einheitliche Gesamtwirkung des Friedhofs beeinträchtigen.

Art. 14 Bepflanzung

Die individuelle Bepflanzung kann frei gewählt werden, ist jedoch bei den Grabarten A - D auf den „Schild“ beschränkt; dieser wird vom Grabmal und der Rahmenbepflanzung begrenzt (siehe auch Grabmasse). Die Bepflanzung darf den Schild weder seitlich überragen noch mehr als 60 cm Höhe erreichen. Bei den Erdgräbern ist mit der definitiven Bepflanzung zuzuwarten, bis sich der Erdhügel auf seine normale Höhe gesenkt hat (ca. 1 Jahr). Bei Fragen steht der Leiter Werkdienst Bonstetten beratend zur Verfügung.

Beim Urnengemeinschaftsgrab, **Aschengrab und im Urnenhain** ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es ist nicht gestattet, auf der Umrandung Pflanzen, Kerzen oder andere Ziergegenstände abzustellen. Die beim Rondell des Urnengemeinschaftsgrabes aufgestellten vier Quader stehen ausschliesslich für den Grabschmuck anlässlich der Urnenbeisetzung zur Verfügung. Nach dem Verblühen des Pflanzenschmucks - spätestens jedoch vier Wochen nach der Beisetzung - müssen die Quader wieder frei gegeben werden. In die Grünfläche des Urnengemeinschaftsgrabes dürfen keine persönlichen Pflanzen eingesetzt werden. Das Friedhofpersonal sorgt für die Einhaltung der Vorschriften.

Genehmigt mit Beschluss Nr. 459 in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Oktober 2016.

GEMEINDERAT BONSTETTEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Bruno Steinemann

Daniel Nehmer